



Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str 24 - 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Landrat
Referat Kreistag/Wahlen

AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge
Herrn Fraktionsvorsitzenden Teubner

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Herr Hahne
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.11
Telefon: 03733 831-1191
Telefax: 03733 831-851130
E-Mail: Ruediger.Hahne@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 13.05.2016
Unsere Zeichen: 012.30-020-2016
Datum: 18.05.2016

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen und Gruppen

Anfrage der AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge vom 13.05.2016 zum Umfang der Sitzungs- öffentlichkeit von Kreistagssitzungen

Sehr geehrter Herr Kreisrat Teubner,

auf Grund der bei den letzten beiden Kreistagssitzungen vom 02.12.2015 und vom 16.03.2016 erfolgten Reglementierungen des Zutritts für die Öffentlichkeit, bitten Sie im Namen der AfD Kreistagsfraktion um die Beantwortung folgender Anfragen:

1. Woraus resultiert die Beschränkung auf 25 Besucherplätze bei den Kreistagssitzungen am 02.12.2015 und am 16.03.2016?

Die Nutzung öffentlicher Räume ist regelmäßig aus Sicherheits- und Brandschutzgründen mit Auflagen verbunden. Im Fall der zu den Kreistagssitzungen verbundenen Konferenzräume A und B darf der sich daraus ergebende Gesamtraum nach der Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, bei einer Nutzung mit Tischen und Stühlen von maximal 150 Personen genutzt werden. Abzüglich der Plätze für den Amtsvorstand, die Kreisräte, den Mitgliedern der Verwaltung und der Presse, verbleiben 25 Plätze für Besucher.

2. Wurden die räumlichen Ressourcen für die Öffentlichkeit damit ausgeschöpft?

Innerhalb der Nutzung der verbundenen Konferenzräume A und B, ja.

Sprechzeiten:
Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

3. Welche Begründung gibt es für die Bevorzugung der Medienvertreter, die für ihren Zutritt keine Platzkarte benötigen, gegenüber dem normalen Bürger?

Die Medienvertreter genießen den Schutz des Presserechts. Die sich aus diesem Rechtsbereich ergebende Pressefreiheit gebietet es, Pressevertretern vorweg den Zugang einzuräumen (so auch Sponer in Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommentar, zu § 37 SächsGemO, Nr.3, im Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden).

4. Im Rahmen der Kreistagssitzung am 17.06.2015 wurde eine Teilhabe der Öffentlichkeit in einem erheblichen Umfang gewährleistet. Der Sitzungssaal war zusätzlich bestuhlt, im Foyer war eine Vielzahl von Bürgern anwesend, und die Sitzung wurde sogar über eine Videoleinwand übertragen.

Das Teilnahmerecht der Besucher ist nicht absolut und unbegrenzt. Es gilt nur dann und solange, als ein an sich geeigneter Raum ausreicht, um Zuhörer aufzunehmen (so Sponer a. a. O.). Hinsichtlich der verbundenen Konferenzräume A und B bedeutet dies für den 17.06.2015 ebenso eine Begrenzung auf maximal 150 Personen und damit keine erweiterte Bestuhlung des Raumes. Im Sitzungsraum wurden lediglich sechs Plätze zusätzlich zu den bestehenden 25 für Vertreter des FCE bereitgestellt. Darüber hinaus gab es eine rechtzeitige Voranmeldung von rund 75 FCE-Fans als zusätzliche Besucher neben den sonst üblichen 10 – 15 Besuchern bei den zurückliegenden Sitzungen. Auf Grund dieser rechtzeitigen Voranmeldung und in Abstimmung zwischen der Landkreisverwaltung und dem FCE konnte eine logistische Möglichkeit gefunden werden, das an die Konferenzräume A und B angrenzende Foyer ebenfalls rechtzeitig mit audiovisueller Technik auszustatten, so dass weiteren 50 Besuchern im Foyer an der Kreistagssitzung teilhaben konnten. Die Beschränkung auf maximal 50 Personen ergab sich hier ebenfalls aus o. g. Sächsischen Versammlungsstättenverordnung. Darüber hinaus war ein Lautsprecher im Außenbereich installiert, so dass dort weitere Besucher an der Sitzung teilhaben konnten.

4.1 Wie rechtfertigen Sie die unterschiedliche Handhabung der Öffentlichkeit bei Kreistagssitzungen? (An allen genannten öffentlichen Sitzungen gab es ein erhebliches öffentliches Interesse aus unterschiedlichen Teilen der Bevölkerung.)

Anders, als zur Kreistagssitzung vom 17.06.2015, in der es um die Zukunft des Sparkassen-Erzgebirgsstadions ging, gab es zu den Kreistagssitzungen zum 02.12.2015 und zum 16.03.2016 keinerlei Voranmeldungen von Besuchern oder Besuchergruppen. Es gab lediglich ein anonymes Flugblatt, an der Kreistagssitzung teilzunehmen. Damit gab es auch keinen Grund, den gleichen technischen und organisatorischen Aufwand zu betreiben, wie bei der Sitzung vom 17.06.2015. Mangels absoluten und unbegrenzten Teilnahmerechts für Besucher ist es bei besonderem Andrang zulässig, dass bei zu befürchtender Überfüllung des Sitzungsraumes der Vorsitzende den Zugang regeln kann. Von dieser Möglichkeit machte ich durch Vergabe von Platzkarten und Sperrung des unbeschränkten Zugangs durch einen dazu beauftragten Wachschutzdienst jeweils Gebrauch. Maßgeblich für den Besucherzugang war der Zeitpunkt des Erscheinens (dazu Sponer, a. a. O.). Bei diesem Verfahren wurde nach meiner Kenntnis ca. 5 Besuchern der Zugang verwehrt, so dass das Besucherinteresse an diesen beiden Sitzungstagen nicht mit dem des 17.06.2015 vergleichbar ist.

4.2 Können Sie ausschließen, dass durch eine differenzierte Ausgestaltung des öffentlichen Zugangs eine Einflussnahme auf unsere politischen Entscheidungen erfolgt?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Komplexität politischer Entscheidungsprozesse ist regelmäßig vielen Einflüssen ausgeliefert, auf die jeder Mandatsträger unterschiedlich reagiert.

5. Welche verbindlichen Regelungen haben Sie für die Zukunft vorgesehen?

Die Bereitstellung zusätzlicher Möglichkeiten zur Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen des Kreistages ist stets eine Ermessensentscheidung. Eine solche Entscheidung ist immer dann pflichtgemäß und damit fehlerfrei, wenn bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eine nicht nur unerhebliche Beschränkung der Sitzungsöffentlichkeit hätte bemerkt und beseitigt werden können (so Sponer, Anm.: 1, a. a. O.). Die Nutzung des Foyers hat sich dabei als praktikable Erweiterung erwiesen. Ein Ausweichen auf externe Säle ist kurzfristig in aller Regel nicht organisierbar, so dass in derartigen Fällen eine verbindliche Regelung, ab einem zahlenmäßig festgelegten Mehrinteresse von Besuchern einen verbindlich festgelegten externen Ausweichsaal zu nutzen, ins Leere gehen dürfte. Vielmehr ist in derartigen Fällen Flexibilität geboten.

Mit freundlichen Grüßen



P. Vogel